

BUNDESGERICHTSHOF

LS 23 623/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elisabeth D. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]/Schweden, [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Mai 1972
wird zugelassen, soweit es die die Mindestrente des
§ 21 a der 2. DV-BGG übersteigende Rente aus 42,5
vom Hundert der Vergleichsbezüge des einfachen Dien-
stes in der ersten Altersstufe ab 1. Januar 1972 nicht
zuerkannt hat.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von der Entscheidung des Bundesge-
richtshofs vom 29. Januar 1976 - IX ZR 21/74 ab und beruht auf
dieser Abweichung, soweit es die Differenz zwischen der aus
42,5 vom Hundert der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes
errechneten Rente und der Mindestrente des § 21a der 2. DV-BGG
ab 1. Januar 1972 nicht zuerkannt hat.

Im übrigen entspricht das Berufungsurteil im Ergebnis der
Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 1976 (aaO).
Insoweit liegt kein Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BGG vor.

Dr. Thumm

Fuchs